Synopse

Dritter Beschluss des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur - vom 09.02.2011

zur Änderung

der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studienganges "Neure Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik" (NFF) des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur - vom 10.07.2007 in der Fassung vom 20.05.2009

- zuletzt geändert durch den 2.Änderungsbeschluss vom 01.03.2010 -

I. §8 wird um einen Abs. 3 ergänzt:

§8 (zu § 10 Abs 1 Satz 1 AIIB)	§8 (zu § 10 Abs 1 Satz 1 AllB)
(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder	(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder
modulabschließend) ist jeweils in den	modulabschließend) ist jeweils in den
Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.	Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe	(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe
von modulbegleitenden Prüfungen oder einer	von modulbegleitenden Prüfungen oder einer
Kombination von modulbegleitenden Prüfungen	Kombination von modulbegleitenden Prüfungen
und einer Modulabschlussprüfung und führt das	und einer Modulabschlussprüfung und führt das
Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine	Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine
Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs 1 Sätze 2-5	Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs 1 Sätze 2-5
AllB erforderlich. Die Form der	AllB erforderlich. Die Form der
Ausgleichsprüfung wird in der	Ausgleichsprüfung wird in der
Modulbeschreibung geregelt.	Modulbeschreibung geregelt.
	(3) Die Note der Ausgleichsprüfung wird zu
	gleichen Teilen aus der Note der Erstprüfung und
	der Note der Ausgleichsprüfung errechnet.

C Begründung

I. Entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen wird in den Bachelor-Studiengängen des FB 05 die erste Wiederholungsprüfung nach einer nicht bestandenen Teilprüfung in einer Lehrveranstaltung nicht mit dem Ergebnis des Erstversuches verrechnet. Es hat sich gezeigt, dass dies eine erhebliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Studierenden der Lehrämter bedeutet, bei denen der Erstversuch zu 50 % in die Berechnung der Note der Wiederholungsprüfung einbezogen wird. Der Fachbereich 05 möchte diese Ungleichbehandlung aufheben, zumal die Lehramts- und die Bachelor-Studierenden großenteils in den gleichen Lehrveranstaltungen sitzen und an sie gleiche Anforderungen gerichtet sind. Der Fachbereich bezieht sich mit seinem Beschluss auf die in den Allgemeinen Bestimmungen (§ 10 Abs 1) bereits geregelte Möglichkeit einer Verrechnung der Noten aus der Erstprüfung mit der Note der Ausgleichsprüfung.